

Rechnungsprüfungsordnung Lutherstadt Wittenberg

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der Lutherstadt Wittenberg hat der Stadtrat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr. ...) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Lutherstadt Wittenberg unterhält gem. § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig durch.

§ 2 Leiter und Prüfer

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Gemeinde innehaben. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

(5) Bezüglich der Hinderungsgründe für die Ausübung der Tätigkeit gilt § 139 Abs. 3 KVG LSA.

(6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beamten nur durch Beschluss des Gemeinderates entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gem. § 140 Abs. 1 KVG LSA folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,

5. die Prüfung von Vergaben,
6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114 KVG LSA.

(2) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses stellt das Rechnungsprüfungsamt gem. § 141 Abs. 3 KVG LSA in einem Bericht zusammen. Dieser wird mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu diesem Bericht dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe zur Beratung vorgelegt. Der Ausschuss kann sich nach Abschluss der Beratungen den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu Eigen machen oder eigene Feststellungen treffen. Er leitet den Beschluss mit der Empfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses an den Stadtrat weiter. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

(3) Zur Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigenbetriebe bedient sich das Rechnungsprüfungsamt gem. § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers. Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes hat gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) vom 24.03.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung ein Vorschlagsrecht zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Unabhängig davon führt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene Prüfungen durch.

(4) Gem. § 114 Abs. 5 KVG LSA prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Gem. § 114 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 2 und 3 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest und legt diese mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat nimmt die Eröffnungsbilanz zur Kenntnis. Er kann einen Beschluss herbeiführen.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Entsprechend sind ihm alle diesbezüglichen Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Der Leiter des RPA bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

(3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Fachbereich Innerer Service ausgestellten Dienstausweis aus.

(4) Prüfungen können jederzeit auch unangemeldet durchgeführt werden.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe teil. An Sitzungen des Stadtrates und anderer Ausschüsse kann er oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nach eigenem,

pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Oberbürgermeister teilnehmen.

(6) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

(7) Auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes sind zu Berichten und Prüffeststellungen durch die geprüfte OE schriftliche Stellungnahmen fristgerecht abzugeben.

§ 5 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Kassenwesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich nach dem Erscheinen zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B. Dienstanweisungen, Tariftabellen, Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen mit Anlagen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften des Stadtrates, des Haupt- und Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen. Bei Bedarf können die Niederschriften der übrigen Ausschüsse abgefordert werden.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte des Landesrechnungshofes, des Finanzamtes, der Krankenkassen, der Rentenversicherung sowie Organisationsgutachten, z. B. der Beschlussbericht einschließlich aller Anlagen der Organisationsuntersuchungen des FB IS oder Dritter zuzuleiten.

(4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich telefonisch von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Gleiches gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.

(5) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Beschäftigten zuzuleiten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.03.2000 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

Eckhard Naumann
Oberbürgermeister

-Siegel-